

Anrechnung des Berufsschulunterricht auf die Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche.

(BBlG § 15 Abs. (1), (2))

Auf die Arbeitszeit ist ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden, von mindestens je 45 Minuten mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit (7,7 Stunden bei 38,5 Stunden in der Woche) anzurechnen. Bei einem zweiten Berufsschultag werden die Zeitstunden auf die Arbeitszeit angerechnet (Schulzeit inklusive Schulpausen, direkte Wegezeit von / zur Praxis). Sind damit die 7,7 Zeitstunden (7 Stunden 42 Minuten) nicht erreicht, besteht für den Auszubildenden wieder die grundsätzliche Pflicht, zur betrieblichen Ausbildung in die Ausbildungsstätte zurückzukehren und anwesend zu sein.

Beispiel für die Anrechnung bei Auszubildenden

1. Berufsschultag

Montag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Berufsschulzeit: 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten

Dieser Berufsschultag ist mit einer Arbeitszeit von 7,7 Stunden anzurechnen, da der Berufsschultag mehr als 5 Unterrichtsstunden zu je mindestens 45 Minuten hat. Das heißt, die Auszubildende darf an diesem Tag nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden.

2. Berufsschultag

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Berufsschulzeit inkl. Pausen: 4 Stunden 15 Minuten

Wegezeit zur Praxis: 45 Minuten

Dieser Berufsschultag ist mit insgesamt 5 Stunden plus Wegezeit auf einen 7,7-stündigen Arbeitstag anzurechnen.

In § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBlG ist die aus der Freistellungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBlG resultierende Anrechnungspflicht auf die Ausbildungszeit geregelt. Anzurechnen ist die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte (Änderung seit 01.08.2024). Damit zählen die Wegezeiten ausdrücklich mit zur Arbeitszeit. Siehe hierzu § 15 Absatz 2, Satz 1 BBlG.

Eine Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die betriebsübliche/ tarifliche Ausbildungszeit erfolgt immer dann, wenn Berufsschule und betriebsübliche Ausbildungszeit deckungsgleich sind. Könnte während der Unterrichtszeit in der Berufsschule betriebliche Ausbildung stattfinden, geht die Berufsschule vor (Freistellungspflicht) und eine Anrechnung muss erfolgen. Es ist unzulässig, die Berufsschulzeiten in der Praxis nachzuholen bzw. die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln.

Auszubildende folgen mit dem Besuch der Berufsschule ihrer Verpflichtung aus dem Berufsausbildungsvertrag. Vor diesem Hintergrund ist eine Anrechnung der Berufsschulzeiten auch dann geboten, wenn sich betriebliche Ausbildungszeit und Berufsschulzeit nicht überschneiden. Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

Wie ist der Berufsschulbesuch geregelt?

Das Berufsbild der Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten ist ein duales Berufsbild, das heißt Ausbildung in der Praxis und theoretische Ausbildung in den Berufskollegs haben das gleiche Gewicht. In der Regel findet zweimal in der Woche der Berufsschulunterricht statt.

Muss ich meine Auszubildende für online-Aufgaben der Berufsschulen freistellen?

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind in der dualen Berufsausbildung Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen freizustellen. Bei Schulschließungen z. B. aufgrund Corona-Pandemie hat das Schulministerium die Berufskollegs aufgefordert, soweit möglich den Schülerinnen und Schülern entsprechende online Lernangebote zu unterbreiten, die den wegfallenden Präsenzunterricht ausgleichen.

Die Schulen stellen für die Zeit des Ruhens des Unterrichts den Schülerinnen und Schülern Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung zur Verfügung. Diese Zurverfügungstellung von Aufgaben erfolgt innerhalb der technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen. Daher können sich die Angebote unterscheiden. Für Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar vor einer Prüfung stehen, dienen diese Angebote und die Möglichkeiten zur Kommunikation mit den Fachlehrern auch der Unterstützung der ordnungsgemäßen Prüfungsvorbereitung.

Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, dass die Bestimmungen des § 15 BBiG für die Freistellung für alle Berufsschüler gelten auch für die, welche nicht gerade vor der Abschlussprüfung stehen.

Daraus schließend besteht im dualen Berufsausbildungsverhältnis ein Freistellungsanspruch für die Bearbeitung der von den Berufskollegs ersatzweise online gestellten Aufgaben. Für den zeitlichen Richtwert der zu bearbeitenden Aufgaben gibt es ggf. gesonderte Informationen vom beschulenden Berufskolleg.

Müssen Auszubildende die Berufsschule besuchen?

Die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule ist Pflicht. Sie ist geregelt in § 38 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW. *„Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.“*

Gemäß §§ 14 (1) Nr. 4 und § 15 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Die Freistellungspflicht gilt auch für die Teilnahme an Prüfungen und wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

Auszubildende, die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, haben das Recht, die Berufsschule zu besuchen. Sobald sie dieses wahrnehmen, sind auch diese Auszubildende gemäß § 14 (1) Nr. 4 und § 15 freizustellen.

WICHTIG!

Verzichten Auszubildende, die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, auf ihr Recht, die Berufsschule zu besuchen, so ist vom Auszubildenden auch der theoretisch zu vermittelnde Lehrstoff, der normalerweise im Berufskolleg vermittelt würde, zu vermitteln.

ACHTUNG!

Ein Fernhalten von berufsschulpflichtigen Auszubildenden vom Berufsschulunterricht durch den Ausbildungsbetrieb zum Beispiel wegen eines personellen Engpasses in der Praxis ohne Genehmigung durch die Schulleitung ist nicht gestattet. Dies wäre ein Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz des Landes NRW und könnte nach Anzeige durch das zuständige Berufskolleg als „Ordnungswidrigkeit“ geahndet werden.

Sollte es dennoch einmal zu einem solchen Fall kommen, kann der Ausbildungsbetrieb die Schulleitung des Berufskollegs vorher um Erlaubnis bitten, den Auszubildenden ausnahmsweise vom Berufsschulunterricht zu befreien. Diese Genehmigung muss in der Regel vor (!) dem entsprechenden Berufsschultag bei der Schulleitung eingeholt werden. In der Regel wird in einem solchen Ausnahmefall dem Antrag von Seiten der Schulleitung stattgegeben.

Wie lange dauert die Berufsschulpflicht an?

Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht also auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Genauso wie Erziehungsberechtigten obliegt dem Ausbildungsbetrieb die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird. Im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist geregelt, dass für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres dauert, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Für Jugendliche mit einem Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

Müssen Auszubildende für Schulveranstaltungen freigestellt werden?

Freizustellen ist für Schulveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit stattfinden, aber nicht eigentlicher Unterricht sind, zum Beispiel für Schulausflüge, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, wohl auch für Vollzeitlehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, die im Rahmen der nach Landesrecht vorgesehenen Pflichtstundenzahl gehalten werden.

Nimmt ein/e Auszubildende/r zum Beispiel an einem einwöchigen von der Berufsschule durchgeführten Skikurs teil, so besteht eine Freistellungspflicht des Ausbildungsbetriebs für den Tag, an

dem ohnehin Berufsschulunterricht gewesen wäre. Ein Urlaubstag darf dafür nicht angerechnet oder verlangt werden.

Kann das Berufskolleg frei gewählt werden?

Ja, denn seit dem Wegfall der Schulgrenzbezirke kann jedes Berufskolleg mit Bildungsgang „Medizinische Fachangestellte“ in Nordrhein besucht werden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das nächstgelegene Berufskolleg gewählt werden. Die in Frage kommenden Berufskollegs in Nordrhein können über die Homepage www.aekno.de/MFA/Berufskolleg eingesehen werden.

Gibt es gegenüber dem Berufskolleg ein Mitspracherecht bezüglich der Berufsschultage?

Nein. Das Berufskolleg gibt die Berufsschultage in eigener rechtlicher Autonomie vor. Allerdings können in der Regel Wunsch-Berufsschultage bei der Anmeldung im Berufskolleg angegeben werden. Es wird von Seiten der Berufsschulleitung grundsätzlich versucht, auf Ihre Wünsche zu bestimmten Berufsschultagen einzugehen, einen Rechtsanspruch auf bestimmte Berufsschultage Ihrer Auszubildenden haben Sie aber nicht.